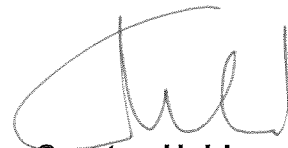


Beratungsvorlage**1/2022**X öffentlich nicht-öffentlich**Beratungsgegenstand**

Parksituation in der Klingensteiner Hanglage

Antrag

Diskussion und ggf. Empfehlung an Verwaltung

**Carsten Held****Vorsitzender des EKA****I. Sachvortrag**

1.

Am 02.11.2021 wandte sich ein Bürger mit folgendem Schreiben an Bürgermeister Kayser und die Fraktionen:

„Mir fällt auf, dass immer mehr gewerbliche Fahrzeuge wochenlang dort abgestellt werden. Seit 2 Wochen stehen am Ende des Leubewegs bis zu 7 Fahrzeuge zur Schneeräumung. Darunter sind auch 2 große Radlader, die hier wohl den ganzen Winter über stehen sollen. So wie ich es verstehe ist der Klingensteiner Hang ein reines Wohngebiet und kein Misch- oder Gewerbegebiet. Wenn ich ein entsprechendes Gewerbe ausübe, muss ich mir dann halt einen Stellplatz dazu mieten und kann nicht die normalen Verkehrswege damit vollstellen, und damit dann andere Probleme damit auslösen wie z.B. einen sicheren Schulweg oder das schnelle Durchkommen von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen.

Auch das monatelange Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen kann sicher auch nicht rechtens sein.

In der Lindenbergstraße werden viele Garagen nicht als Garagen genutzt, sondern als Lager und Abstellflächen. Die Stadt Blaustein hat ja in der Vergangenheit hingewiesen das eine Garage nur für PKW-Unterstellung zu nutzen ist, und nicht als Lagerraum zweckentfremdet werden darf. Aber es scheint die Leute nicht zu interessieren.

Grundsätzlich bin ich der Ansicht das die Stadt Blaustein dringend ein Parkraum Management benötigt. Wir sind mittlerweile eine Stadt und kein kleines Dorf mehr. Wer hier parken möchte sollte eine entsprechende Anwohner Parkausweis haben. Gegen ein paar Mehreinnahmen kann die Stadt bei der aktuellen Finanzlage sicher nichts haben.“

2.

Die Stadtverwaltung (Frau Majewski, Ordnungsamt) teilte auf Anfrage des EK-Ausschusses mit, dass die angespannte Parksituation am Klingensteiner Hang dort auch bekannt ist. Derzeit sind zudem die Halteverbotsschilder (Klappschilder) z.B. in der Schloßstraße und in der Galgenbergstraße wieder offen, um sicherzustellen, dass der Winterdienst dort durchkommt. Dies bringt eine zusätzliche Verknappung der Parkplätze mit sich, ist aber zwingend erforderlich am Hang.

Der Punkt, dass teilweise viele gewerbliche Maschinen, insbesondere Fahrzeuge mit Schneeschieber, an den Straßen geparkt sind, wird in Absprache mit dem Bauamt geprüft. Ein etwaiges Ergebnis wird in der Sitzung nachgereicht.

Ein großer Faktor ist auch, dass die Garagen oft nur als Lagerraum und nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Hierzu wurde auch bereits in der Vergangenheit über die Blausteiner Nachrichten an die Anwohner appelliert. Theoretisch müssen die Eigentümer, wenn sie die Garage nicht für ihr Auto benutzen, einen Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauamt stellen. Dieser könnte in solchen Fällen bei extremem Parkraummangel verwehrt werden, um mehr Fahrzeuge in die Garagen zu bekommen. Es gibt natürlich trotzdem keine Pflicht, dass das Auto auch in die Garage gestellt werden muss, aber es muss zumindest möglich sein.

3.

Die Rechtslage zum Anwohnerparken hat sich im Jahr 2021 geändert. Das am 4. Juli 2020 in Kraft getretene 8. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften ermächtigt die Länder, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Ebenso kann die Ermächtigung durch die Länder auf Kommunen übertragen werden. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Verordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 06.07.2021 die Kommunen als örtliche und untere Straßenverkehrsbehörden zur Festsetzung von Bewohnerparkgebühren in eigenen Gebührenordnungen ermächtigt. Dies ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung des öffentlichen Raums durch den ruhenden und fließenden Autoverkehr besser zu steuern sowie kostenorientiert zu wirtschaften und damit insbesondere auch der Lebensqualität sowie dem Klimaschutz Rechnung zu tragen. Die Delegationsverordnung (ParkgebVO) überträgt die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden. Dafür hat das Land keinen Höchstsatz festgelegt, sodass die Kommunen bei der Festlegung von ortsangemessenen Gebühren nicht eingeschränkt werden. Um ortsangemessene Bewohnerparkgebühren erheben zu können, sind Gebührenordnungen als Rechtsverordnungen (bei Zuständigkeit der Landratsämter) bzw. als Satzung (bei Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche und untere Straßenverkehrsbehörde) zu erlassen (ParkgebVO §1 Satz 1). Falls Kommunen keinen Gebrauch von der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen machen, können weiterhin nach der Gebührenordnung

für Maßnahmen im Straßenverkehr nur Gebühren von maximal 30,70 € pro Jahr für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohnende erhoben werden.

Kommunen ohne eigene Straßenverkehrsbehörde wenden sich an das jeweilige Landratsamt, das für den Erlass einer Rechtsverordnung die zuständige Behörde ist.

Das „Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren – Hinweise zum Bewohnerparken“ ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Es enthält auch konkrete Berechnungsbeispiele.

4.

Die Verwaltung (Frau Majewski) nahm zur Frage, wie die ParkgebVO in Blaustein umgesetzt wird und ob die Parkgebühren dann vom Landratsamt einbehalten werden oder dem Haushalt der Stadt Blaustein zufließen, wie folgt Stellung:

Für das Ausstellen der Parkausweise kann die zuständige Behörde (das Landratsamt) nach § 6a Abs. 5a StVG Gebühren erheben. Die ParkgebVO ermächtigt die Gemeinden die Höhe der Gebühren für die Anwohnerparkausweise selbst zu bestimmen. Dazu wäre eine Rechtsverordnung durch das Landratsamt zu erlassen.

Laut der VWV zur StVO zu § 45 Rd. Nr. 36 sind Anwohnerparkausweise von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden auszustellen, das wäre im Fall der Stadt Blaustein das Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Somit wäre das Landratsamt die Behörde, die den Mehraufwand hätte, daher ist nicht davon auszugehen, dass die Gebühren an die Stadt Blaustein abgetreten werden würden. Bisher gibt es im Alb-Donau-Kreis keine Gemeinde, die Anwohnerparkausweise nutzt, somit wird auch die ParkgebVO bisher nicht umgesetzt und es wurden keine entsprechenden Rechtsverordnungen dazu erlassen. Es gibt nach mit Herrn Härle (Fachdienst Verkehr ADK) noch keine Regelungen zur Einbehaltung oder Aufteilung der Gebühren, es ist aber davon auszugehen, dass das Landratsamt die dort anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsverordnung über die Gebühren decken müsste.

Außerdem ist zu beachten, dass die rechtlichen Hürden für die Erlaubnis zur Einrichtung von Bewohnerparkplätzen recht hoch sind (VwV-StVO zu § 45 Rd. Nr. 29 -32). Selbst wenn das Landratsamt einer Abtretung der Gebühren an die Stadt Blaustein zustimmen würde, ist nicht gesagt, dass die Einrichtung von Bewohnerparkplätzen in den gewünschten Bereichen genehmigt werden kann.

5.

Die genannten Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 – Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – lauten:

Rn. 29:

Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)

1.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des

städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Rn. 30

2.

Bewohnerparkvorrechte sind vorrangig mit Zeichen 286 oder 290.1 mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis ... frei", in den Fällen des erlaubten Gehwegparkens mit Zeichen 315 mit Zusatzzeichen "nur Bewohner mit Parkausweis ..." anzuordnen. Eine bereits angeordnete Beschilderung mit Zeichen 314 (Anwohnerparkvorrecht nach altem Recht) bleibt weiter zulässig. Werden solche Bewohnerparkvorrechte als Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet (vgl. Nummer 6), kommen nur Zeichen 314, 315 in Betracht. Die Bezeichnung des Parkausweises (Buchstabe oder Nummer) auf dem Zusatzzeichen kennzeichnet zugleich die räumliche Geltung des Bewohnerparkvorrechts.

Rn. 31

3.

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs (vgl. dazu Nummer 4), des vorhandenen Parkdrucks (vgl. dazu Nummer 1) und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen nach Nummer 1 in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.

Rn. 32

4.

Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbetrachtung der ortsangemessenen Höchstaussdehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt. Die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung sollen je nach Bedarf zu einem Anteil von bis zu 5 % für Carsharingfahrzeuge reserviert werden. Die Reservierung findet Eingang in das kommunale Stellplatzkonzept, sofern ein solches vorhanden ist; vgl. dazu VwV zu § 45 Absatz 1h, Randnummer 45e. Werden innerhalb des Bereiches keine Carsharingfahrzeuge angeboten, kann von einer Reservierung abgesehen werden.

Rn. 33

5.

Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.

Rn. 34

6.

Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden. Zur Anordnung der Zusatzzeichen vgl. Nummer 2.

Rn. 35

7.

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag "wechselnde Fahrzeuge" vorgenommen werden. Ist der Bewohner Nutzer eines Carsharingunternehmens, ist der Eintrag „wechselnde Carsharingfahrzeuge“ einzutragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines Carsharingfahrzeuges, das durch eine Carsharingplakette als solches gekennzeichnet ist; darauf ist der Antragsteller schriftlich oder elektronisch hinzuweisen.

Rn. 36

8.

Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Dabei ist das Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt bekannt gibt.